

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung per Mail

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

Luzern, 20. August 2019

Protokoll-Nr.: 876

Verordnungsänderungen zur Umsetzung der Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Verfahrensnormen / Informationssysteme)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 1. Mai 2019 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und interessierten Kreisen zur Umsetzung der Änderung vom 14. Dezember 2018 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Verfahrensnormen und Informationssysteme) durchzuführen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

Zum Vorentwurf der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung)

– *Artikel 4*

Die geplante Aufhebung des Systems ISR und die Übernahme der Daten zur Ausstellung von Reisedokumenten und von Bewilligungen zur Wiedereinreise ins ZEMIS sind sinnvoll.

– *Artikel 6a*

Dass die mittels Online-Meldeverfahren erhobenen Daten auf Servern des EJPD zwischengespeichert und automatisch vernichtet werden, sofern während zwei Jahren keine Aktualisierung erfolgt, ist grundsätzlich zu befürworten. Eine längere Aufbewahrungszeit der Daten (beispielsweise fünf Jahre) würde sich jedoch besser eignen, um vermutete Verstösse gegen das Meldeverfahren abzuklären. Auch ist dem erläuternden Bericht zu entnehmen, dass die Daten aus dem Online-Meldeverfahren ins ZEMIS transferiert werden. Eine Löschung im ZEMIS nach einer bestimmten Zeitdauer ist zu vermeiden, da die kantonalen Migrationsbehörden auf Angaben über frühere Aufenthalte angewiesen sind.

Zum Vorentwurf der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV)

– Artikel 9a

Die vorgesehenen Einschränkungen werden grundsätzlich begrüsst.

Die wichtigen Gründe, bei welchen einem Flüchtling die Einreise in einen Staat trotz Reiseverbot bewilligt werden können, erscheinen teilweise etwas ungenau bzw. sind interpretationsbedürftig. Beispiel: Geburt eines Kindes in der Schweiz und/oder im Heimatland?

Überdies wäre eine Vereinheitlichung der Begriffe sinnvoll (Familienmitglied, Familienangehöriger).

Da die zuständige kantonale Migrationsbehörde ein entsprechendes Gesuch zu prüfen hat, ist mit einem Mehraufwand bei den Kantonen zu rechnen.

Zum Vorentwurf der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

– Artikel 22a

Durch die Befreiung der Entschädigungspflicht des Arbeitgebers für längerfristige Entsendungen könnten falsche Anreize geschaffen werden. Die effektive Notwendigkeit der Entsendedauer ist zum Zeitpunkt der Gesuchstellung schwierig zu kontrollieren. Um das Missbrauchspotenzial zu minimieren, soll die Befristung an die ununterbrochene Aufenthaltsdauer von zwölf Monaten geknüpft werden. Die Entwicklungen sind zu beobachten und allenfalls notwendige Massnahmen zu treffen.

– Artikel 87

Wir befürworten die Datenerhebung zur Identifikation und die Erweiterung der Kategorien.

Zum Vorentwurf der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWAL)

– Artikel 12

Allenfalls wäre ein Zugriff auf das System «eRetour» auch für Personen sinnvoll, welche über eine Verlängerung oder Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung bzw. die Zumutbarkeit der Rückkehr einer ausländischen Person in ihr Heimatland entscheiden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat